

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Christine Ostrowski, Roland Claus und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Irmingard Schewe-Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 14/6040, 14/7052 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

3a) § 232 wird wie folgt gefasst:

„§ 232
Arten

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies insbesondere bewirken durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, durch Verpfändung beweglicher Sachen, durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind, durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken, durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken, durch Stellung eines tauglichen Bürgen, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können.“

3b) § 239 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat.“

2. In Nummer 9 § 288 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dem Schuldner steht die Möglichkeit offen, einen geringeren Zins-schaden nachzuweisen.“

3. Nummer 12 § 308 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Der Satzteil „dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsord-nung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;“ wird gestrichen.

4. Nummer 12 § 309 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff wird wie folgt ge-ändert:

Der Satzteil „dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsord-nung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;“ wird gestrichen.

5. Nummer 38 § 637 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „selbst“ werden die Wörter „oder durch einen Dritten“ ein-gefügt.

6. In Nummer 38 wird nach § 638 folgender § 638a angefügt:

„§ 638a

Sonderbestimmungen für Verbraucher

In Verträgen mit Verbrauchern über Bauleistungen zur Errichtung von Wohngebäuden gilt:

1. Ein Anspruch des Unternehmers auf Abschlagszahlungen besteht nur, wenn dem Besteller zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertrag eine Sicherheit in Höhe von 10 vom Hundert des vertrag-lichen Vergütungsanspruches gestellt wird. Mit Abnahme ist die Sicherheit auf 5 vom Hundert der Gesamtvergütung zurückzuführen. Die Sicherheit ist nach Eintritt der Verjährung gemäß § 634a zurückzugeben.

2. Wer als Unternehmer neben der Erbringung von Bauleistungen auch deren Planung anbietet, hat jedem Verbraucher, der Interesse bekundet, einen Prospekt auszuhändigen. Darin ist die zu erbrin-gende Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die §§ 482 bis 487 gelten sinngemäß.

3. § 434 Abs. 1 Satz 3, § 434 Abs. 2 sowie die §§ 476 und 477 finden Anwendung.

4. Auf eine vor Mitteilung des Mangels an den Unternehmer getrof-fene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 633 bis 639 abweicht, kann sich der Unternehmer nicht beru-fen.“

7. Nach Nummer 41 wird folgende Nummer 41a eingefügt:

41a) Nach § 643 wird folgender § 649a eingefügt:

„§ 649a

Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grunde kündi-gen, wenn das Verhalten der Gegenseite die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar gemacht hat.

(2) Der Besteller kann den Vertrag insbesondere kündigen, wenn der Unternehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Dem Unternehmer steht ein Nacherfüllungsanspruch nicht mehr zu, wenn der Besteller aus wichtigem Grunde gekündigt hat.“

Berlin, den 10. Oktober 2001

Dr. Evelyn Kenzler
Christine Ostrowski
Roland Claus und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen hatte sich zum Ziel gesetzt, das Schuldrecht zu modernisieren, verbraucherfreundliche Regelung nach dem Standard der europäischen Rechtsentwicklung in das BGB einzuführen und ungerechtfertigte Unterschiede zwischen Kauf- und Werkvertragsrecht zu beseitigen.

Im Hinblick auf die werkvertraglichen Regelungen bleibt der Entwurf allerdings hinter diesem Versprechen zurück. Zugunsten der Verbraucher und zur Vermeidung nicht gewollter Wertungswidersprüche sind daher die Aufnahme der vorgeschlagenen Neuregelungen sowie einschlägige Ergänzungen bzw. Streichungen erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Zu § 232 (Arten von Sicherheiten)

Die Aufzählung der Sicherheiten in § 232 BGB entspricht dem Stand des 19. Jahrhunderts. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Aufzählung nicht abschließend ist, damit weitere bereits praktizierte Formen der Sicherheitsleistung – z. B. die Hinterlegung auf einem Rechtsanwalts- oder Notaranderkonto – nicht vom gesetzlichen Leitbild abweichen. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung ist es nicht gerechtfertigt, die Stellung eines Bürgen als Ausnahmefall zu regeln. Die Aufnahme des Sperrkontos bewirkt, dass § 17 Nr. 6 VOB/B nicht von der gesetzlichen Regelung abweicht.

Zu § 239 (Bürge)

Die Regelung des inländischen Gerichtsstandes widerspricht dem Gemeinschaftsrecht. Für den Bürgen muss der Sitz in der Europäischen Gemeinschaft maßgeblich sein.

Zu Nummer 2

Zu § 288 (Verzugszinsen)

Die Verzugszinsen sind für den Verbraucher schon erheblich. Sie liegen weit über den derzeit mit Festgeldanlagen erzielbaren Satz, so dass ihnen fast schon eine Straffunktion zukommt. Es ist daher sachgerecht, den Nachweis eines geringeren Schadenseintritts zuzulassen.

Zu Nummer 3**Zu § 308** (Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit)

Die Privilegierung der VOB/B ist nicht gerechtfertigt, verstößt gegen europäische Richtlinien (Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG Nr. L 95 vom 21. April 1993) und ist aus Sicht der Verbraucher nicht hinnehmbar.

Bereits die Aufnahme der Rechtsfigur der „VOB als Ganzes“ in das BGB ist problematisch. Diese Rechtsfigur wurde von der Rechtsprechung entwickelt, um die VOB, gemeint ist die VOB/B, der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz über den Wortlaut des § 23 AGB-Gesetz hinaus zu entziehen. Eine nachvollziehbare Begründung hierfür hat der Bundesgerichtshof nicht geliefert; es galt als anerkannt, dass es sich um ein einigermaßen ausgewogenes Vertragswerk handeln soll, dass die Interessen der Beteiligten wahrt. Die Regelungen der VOB/B werden auch in ca. 75 % der Verträge von „Häuslebauern“ verwendet. Weder eine Verkürzung der Verjährung noch eine sonstige Freistellung von der Inhaltskontrolle darf es geben, wenn auf Auftraggeberseite ein Verbraucher beteiligt ist.

Die jetzige Fassung von § 309 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff sieht vor, die Regelungen der VOB zum rechtsfreien Raum zu erklären. Das würde einen Verlust an Rechtssicherheit bedeuten. Zweifelhaft ist auch die Verweisungstechnik des Gesetzes, da nicht klar ist, ob es sich um eine dynamische oder eine statische Verweisung handelt und welche Folgen sich bei einer späteren Änderung der VOB, nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, ergeben.

Der Verdingungsausschuss selbst ist der Meinung, dass die Bestimmungen der VOB nach Verabschiedung dieses Gesetzes den Wertungen der Schuldrechtsmodernisierung anzupassen sind. Dieses Gesetz soll also eine Allgemeine Geschäftsbedingung quasi im Vorfeld von einer Überprüfung befreien, von der die Schöpfer derzeit selbst die Nichtübereinstimmung mit dem ab 2. Januar 2002 geltenden Recht annehmen.

Zu Nummer 4**Zu § 309** (Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten)

Siehe die Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5**Zu § 637** (Selbstvornahme)

Es handelt sich nur um die Klarstellung, dass eine Ersatzvornahme durch Einschaltung eines Dritten nicht ausgeschlossen sein sollte und die Erstattungspflicht nach Absatz 3 auch gilt, wenn der Besteller nicht selbst nachgebessert hat, sondern einen dritten Unternehmer beauftragt, was die Regel sein dürfte.

Zu Nummer 6**Zu § 638a** (Sonderbestimmungen für Verbraucher)

Die Anpassung des Verbraucherschutzes im Werkvertragsrecht an den Standard der Richtlinie und die neuen Regelungen des Verbrauchsgüterkaufes bzw. des Teilzeit-Wohnrechtes ist unabdingbar.

Mit der Nummer 1 wird dem Verbraucher ein Recht auf Sicherheitsleistung eingeräumt.

Eine Verpflichtung zur Beschreibung der Leistung ist für den untergeordneten Bereich der Teilzeit-Wohnrechte ausführlich geregelt. Im Bereich des privaten Wohnungsbaus werden jedoch wesentlich höhere und schutzwürdigere Investi-

tionen von den Verbrauchern getroffen, die oft auch der Alterssicherung dienen sollen. Hier sind Klarheit und Transparenz in besonderem Maße erforderlich. Letztlich wirkt die Regelung erzieherisch auf die Unternehmer und vermeidet spätere gerichtliche Auseinandersetzungen um das geschuldete Bau-Soll und die Berechtigung von Nachträgen. Über die Verweisung des § 485 wird auch ein Widerrufsrecht gemäß den §§ 355 ff. eingeführt. Damit werden Verbraucher vor übereilten Vertragsabschlüssen geschützt, die zum wirtschaftlichen Ruin führen würden.

Die Gleichschaltung der Verbraucherrechte beim Werkvertrag mit den durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vorgegebenen Rechten ist notwendig, damit die unerwünschten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Werkvertrag und Kaufvertrag, die von § 651 und der VO über Abschlagszahlungen bei Bauträgerverträgen nicht beseitigt sind (vgl. Schmidt-Räntsch, NZBau 2001, 356 ff.), vermieden werden.

Die Regelung von Absatz 4 entspricht § 475.

Zu Nummer 7

Zu § 649a (Außerordentliches Kündigungsrecht)

Beiden Vertragsparteien soll ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zugestanden werden, wenn der jeweiligen Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Durch die Regelung des § 314 für Dauerschuldverhältnisse wird der Werkvertrag nicht erfasst; eine Analogie verbietet sich nunmehr.

Die Vorschrift sollte dem Besteller ferner ein klares und unmissverständliches Recht zur Lösung vom Vertrag verleihen, wenn der Unternehmer in Vermögensverfall gerät. Es wird damit zugleich klargestellt, dass die Kündigungsmöglichkeit dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InSO vorgeht.

Es ist für den Besteller in der Regel nicht zumutbar, weitere Nachbesserung des Unternehmers entgegenzunehmen, wenn sich der Unternehmer bereits als unzuverlässig erwiesen hat.

